Antragsformular 6.2/5

Abfüllen bzw. Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe

[lfd. Nr. ..... aus Formular 6.2/1]

(Dieses Formular ist für jede Abfüll- oder Umschlaganlage auszufüllen. Er ist auch für jede Einrichtung auszufüllen, die als unselbständige Funktionseinheit Teil einer Lager- oder HBV-Anlage lediglich ihrer Befüllung dient.)

1	**Art und Zweck**			
1.1	[ ]	Befüllen von ortsfesten oder ortsfest benutzten Behältern als unselbständige Funktionseinheit in einer		
	1.1.1	[ ]	Lageranlage für ortsfeste oder ortsfest benutzte Behälter siehe Formular 6.2/3 Nr.:	
	1.1.2	[ ]	HBV-Anlage siehe Formular 6.2/6 Nr.:	
1.2	[ ]	Abfüllanlage (selbständige Funktionseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsVAwS)		
	1.2.1	[ ]	Befüllen und Entleeren einer öffentlichen Tankstelle	
	1.2.2	[ ]	Befüllen und Entleeren einer Eigenverbrauchstankstelle	
			Jahresverbrauch:	[m³]
	1.2.3	[ ]	Befüllen von ortsbeweglichen Behältern oder Verpackungen	
1.3	[ ]	Umschlaganlage (selbständige Funktionseinheit i.S.v. § 2 Abs. 1 SächsVAwS)		
	1.3.1	[ ]	Laden und Löschen von Schiffen per Rohrleitung (beizufügen sind Nachweise zu den Anforderungen für das Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen gemäß Nr. 2.2.4 des Anhang 1 zu § 4 SächsVAwS)	
	1.3.2	[ ]	Laden und Löschen von Schiffen in transportrechtlich zugelassenen Behältern oder Verpakkungen	
	1.3.3	[ ]	Sonstiges Laden und Löschen von Schiffen	
	1.3.4	[ ]	Umladen von wassergefährdenden Stoffen in transportrechtlich zugelassenen Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes an Land	
	1.3.5	[ ]	Umladen von wassergefährdenden Stoffen in <u>nicht</u> transportrechtlich zugelassenen Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes an Land	

2	**Volumen und Volumenströme**		
2.1	Maximale Größe der befüllten/entleerten Behälter bzw. der Umladeeinheit:		[m³]
2.2	Maximaler Volumenstrom bei Befüllung/Entleerung:		[l/s]
2.3	entsprechendes Volumen über 10 min:		[m³]
2.4	mittlerer Tagesdurchsatz:		[m³]
2.5	durchschnittliche Befüllhäufigkeit pro Jahr:		

3 Verwendbarkeitsnachweise

(Zu den angekreuzten Feldern sind die folgenden, für die betreffende Spalte geforderten weiteren Unterlagen beizufügen. Nachweise für Teile, auf die querverwiesen wird, sind bei dem jeweiligen Formular zu führen)

Spalte 2: Begründung bzw. Angabe der entsprechenden technischen Vorschrift oder Baubestimmung i.S.v. §§ 5 und 13 Abs. 2 Nr. 2 SächsVAwS

Spalte 3: Angabe dieser sonstigen Gründe

Spalte 4: Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) und Übereinstimmungsnachweis (ÜH, ÜHP, ÜZ)

Spalte 5: Bauartzulassung nach Verordnungen zu § 34 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Spalte 7: Zulassung (gilt nur für Transportbehälter (auch ortsfest benutzte) und für Verpackungen)

Spalte 8: Nachweise, Bescheinigungen, Gutachten etc. zur mechanischen thermischen und chemischen Widerstandsfähigkeit (insbesondere Standsicherheit und Werkstoffverträglichkeit; nur möglich, wenn kein Nachweis nach Spalten 4 und 5 vorgeschrieben)

Spalte 9: Terminangaben gemäß Abstimmung mit zuständiger Wasserbehörde

Antragsformular 6.2/5	**Blatt 2**
[lfd. Nr. ..... aus Formular 6.2/1]	

Anlage bzw. Anlagenteil	Nachweis unnötig, da einfach oder herkömmlich bzw. übereinstimmend mit technischer Vorschrift oder Baubestimmung	Nachweis unnötig aus sonstigen Gründen	Bauaufsichtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis	Bauartzulassung nach ProdSG		Zulassungen (nur für Transportbehälter)	Nachweis der Widerstandsfähigkeit	Nachweis wird nachgereicht **bis**
1	2	3	4	5		7	8	9
Überfüllsicherung								
Sonstiges:								
Sonstiges:								

4	**Querverweise**						
4.1	Gesondert zu betrachtende Rohrleitungen incl. Schlauchleitungen						
	4.1.1	[ ]	nicht vorhanden	4.1.2	[ ]	siehe Formular 6.2/8 Nr.:	
4.2	Dichtflächen						
	4.2.1	[ ]	keine Anforderungen an Flächenabdichtung über betriebliche Anforderungen hinaus, weil R_0				
	4.2.2	[ ]	siehe Formular 6.2/9 Nr.:				
4.3	Auffangvorrichtung (Auffangräume, -wannen, -tassen, - flächen)						
	4.3.1	[ ]	keine Anforderungen an Rückhaltevermögen über betriebliche Anforderungen hinaus (R_0),				
	4.3.2	[ ]	siehe Formular 6.2/10 Nr.:				
4.4	Löschwasser-Rückhalteeinrichtung oder –anlage						
	4.4.1	[ ]	nicht notwendig, Begründung:				
	4.4.2	[ ]	siehe Formular 6.2/11 Nr.:				
4.5	Abwasseranlage im Sinne vom § 19 SächsVAwS in Verbindung mit § 18 Abs. 4 und Nr. 2.2.2 des Anhang 1 zu § 4 SächsVAwS als Auffangvorrichtung bzw. zur Löschwasserückhaltung						
	4.5.1	[ ]	nicht vorhanden				
	4.5.2	[ ]	siehe Formular 6.2/12 Nr.:				
4.6	Domschächte, sonstige Schächte und Schutzkanäle						
	4.6.1	[ ]	nicht vorhanden	4.6.2	[ ]	siehe Formular 6.2/13 Nr.:	
4.7	Kühl- oder Heizeinrichtungen						
	4.7.1	[ ]	nicht vorhanden	4.7.2	[ ]	siehe Formular 6.2/7 Nr.:	
4.8	Ortsfeste oder ortsfest benutzte Behälter						
	4.8.1	[ ]	nicht vorhanden	4.8.2	[ ]	siehe Formular 6.2/3 Nr.:	